

BEKANNTMACHUNG DER STADT HOHENMÖLSEN

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 04 „Riebeckberg“ der Stadt Hohenmölsen, OT Granschütz nach § 13b BauGB im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 04 „Riebeckberg“ der Stadt Hohenmölsen, OT Granschütz gem. § 10 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB und § 214 Abs. 4 BauGB im ergänzenden Verfahren als Satzung beschlossen.

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 04 „Riebeckberg“ der Stadt Hohenmölsen, OT Granschütz nach §13b in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 04 „Riebeckberg“ der Stadt Hohenmölsen, OT Granschütz in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 04 nach § 13b BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung ohne Umweltbericht in der Stadtverwaltung der Stadt Hohenmölsen, Fachbereich III – Technische Dienste, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag	08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr
Mittwoch	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Freitag	08.30 - 11.45 Uhr

sowie nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 04 „Riebeckberg“ der Stadt Hohenmölsen, OT Granschütz nach § 13b BauGB ist gemäß § 10a Abs. 2 BauGB zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Hohenmölsen unter <http://www.stadt-hohenmoelsen.de/de/bauleitplanung.html> sowie über das zentrale Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt (https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html, Menüpunkt „Kartenauswahl“ - „Planen und Bauen“ - „Bauleitplanung“) für jedermann einsehbar.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hohenmölsen, Fachbereich III – Technische Dienste, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen, geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 04 „Riebeckberg“ der Stadt Hohenmölsen, OT Granschütz wird hingewiesen.

Die in den §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der gültigen Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beim Zustandekommen der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 04 nach § 13b BauGB ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 04 nach § 13b BauGB gegenüber der Stadt Hohenmölsen, Fachbereich III – Technische Dienste, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen, unter Bezeichnung der verletz-

ten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Stadt Hohenmölsen, 19.07.2021



Der Bürgermeister,

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes.